

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Beschluss des Nationalrates vom 16. Oktober 2012 betreffend Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag des Nationalrates wird die Forschungskooperation zwischen Österreich und Albanien auf eine stabile Basis gestellt und die gemeinsame Teilnahme an europäischen und anderen internationalen Forschungsprogrammen stimuliert. Primär geht es um die Finanzierung von Mobilitätskosten im Rahmen gemeinsamer Forschungsprojekte, wobei jährlich ein Betrag von maximal 90.000 € vorgesehen ist. Die Kosten werden aus den Budgetmitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gedeckt.

Der gegenständliche Staatsvertrag ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend. Da auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, ist eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 Ziffer 2 B-VG erforderlich.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 Ziffer 3 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 30. Oktober 2012 in Verhandlung genommen.

Berichtersteller im Ausschuss war Bundesrat Mag. Klaus **Fürlinger**.

Gemäß § 30 Abs. 2 GO-BR wurde beschlossen, Bundesrat Efgani **Dönmez**, PMM mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen.

An der Debatte beteiligten sich die Bundesräte Anneliese **Junker**, Stefan **Schennach**, Ana **Blatnik**, Mag. Reinhard **Pisec**, BA und Efgani **Dönmez**, PMM.

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Bundesrat Mag. Klaus **Fürlinger** gewählt.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 30. Oktober 2012 mit Stimmeneinhelligkeit den **Antrag**,

1. gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
2. dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 Ziffer 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 2012 10 30

Mag. Klaus Fürlinger

Berichtersteller

Josef Saller

Vorsitzender